

**15.8 Ausweisung des voraussichtlichen Jahresergebnisses 0318/2010  
ab dem Haushaltsjahr 2011  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 15.01.2010**

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gesetzgeber gibt vor (§ 1 (3) GemHVO), bei der Haushaltsplanung die Jahresergebnisse des Vorjahres – also für die Haushaltsplanung 2011 die des Jahres 2009 – auszuweisen. Dies ist vor dem Hintergrund der anstehenden komplexen und umfangreichen Jahresabschlussarbeiten 2009 ohnehin ein anspruchvolles Ziel.

Die Verwaltung hält eine Erweiterung der o. g. gesetzlichen Vorgaben für nicht sinnvoll und empfiehlt daher, diesem Antrag nicht zu folgen.

gez. Geiser  
28.01.10